

Name der Gesellschaft:
Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai

会社名：
ニコライ鋁山製鉄所経営株式会社

認可年月日：
1858.05.31.

業種：
鋁山精錬

掲載文献等：
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1858,SS.297-315.

ファイル名：
18580531ABEN_A.pdf

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— . Nr. 26. —

(Nr. 4903.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Breslau domicilirten Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai. Vom 31. Mai 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung: „Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai“, deren Sitz in Breslau sein soll und welche die Ausbeutung und Verwerthung von Eisenerzen und Kohlen aus Bergwerken, Gruben und Erzfeldern, resp. aus Bergwerks-, Gruben- und Erzfelder-Antheilen, welche die Gesellschaft in Schlesien erwirbt, das Auffuchen und den An- und Verkauf dieser Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen, sowie den Eisenhüttenbetrieb und den Handel mit dessen Fabrikaten und mit Steinkohlen zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem in den notariellen Akten vom 17. und 20. Februar 1858. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe erteilt haben, daß der im §. 4. des Statuts angegebene Gesellschaftszweck auf den Handel mit eigenen Fabrikaten und auf den Ankauf zum eigenen Geschäftsbetrieb erforderlicher Materialien beschränkt bleibt.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den vorerwähnten notariellen Akten für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Breslau zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simon.

S t a t u t
der
**Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb
bei Nicolai.**

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den Unterzeichneten und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien betheiligen werden, durch gegenwärtige Urkunde eine Aktiengesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843. errichtet.

Dieselbe erhält den Namen:

„Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb bei Nicolai.“

§. 2.

Das gesetzliche Domizil der Gesellschaft ist Breslau. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, die sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt und beginnt mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung. Die Generalversammlung kann in der durch §. 40. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer über diese Frist hinaus beschließen. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) die Ausbeutung und Verwerthung von Eisenerzen und Kohlen aus Bergwerken,

- werken, Gruben und Erzfeldern, resp. aus Bergwerks-, Gruben- und Erzfelder-Antheilen, welche die Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein möge, in Schlesien erwirbt;
- 2) das Auffuchen und den An- und Verkauf dieser Mineralien, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Konzessionen;
 - 3) der Handel mit Steinkohlen und die Ausübung aller Arbeiten, welche man unter dem Namen Eisenhüttenbetrieb versteht: Darstellung von Roheisen, von Eisengußwaaren, schmiedbarem Eisen und Handel mit diesen Fabrikaten.

Titel II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionaire.

§. 5.

Das Gesellschaftskapital ist zu Einer Million fünfmal hundert tausend Thaler Preußisch Kurant festgesetzt und zerfällt in sieben tausend fünfhundert Aktien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft, auf jeden Inhaber lautend, werden in nachfolgender Art ausgefertigt:

Jede Aktie wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Mit jeder Aktie werden für eine Anzahl von höchstens fünf Jahren Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine und Talons werden mit dem Facsimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterdrückt. Die Ausfertigung der Aktien, der Dividendenscheine und der Talons erfolgt nach den beigefügten Formularen.

§. 7.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von mindestens zehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die durch §. 12. bezeichneten Zeitungen zu erlassenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Doch müssen mindestens zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung und mindestens vierzig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung eingezahlt werden. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen nach dem bei-

gefügten Formulare ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Die Interimsquittungen werden mit dem Faksimile der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterdruckt und von dem Haupt-Rendanten unterschrieben.

§. 8.

Wer innerhalb der im §. 7. festgesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt, insofern dies der Verwaltungsrath festsetzt, zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten, durch rekommandirte, an den aus der ursprünglichen Aktienzeichnung oder aus der letzten Ratenzahlung dem Verwaltungsrathe bekannten Inhaber zu richtende Briefe und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich zu erlassenden Aufforderung die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie die durch die ursprüngliche Aktienzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche als erloschen zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch die öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausgeschiedenen Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden. So lange jene Erklärung nicht erfolgt ist, ist der Verwaltungsrath auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die Säumigen einzuklagen.

§. 9.

Der Zeichner der Aktie haftet für pünktliche Einzahlung der ersten vierzig Prozent des Nominalbetrages in dem Maaße, daß er von dieser Verpflichtung weder durch Uebertragung seines Unrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden kann. Nach Einzahlung von vierzig Prozent ist eine Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig, bewirkt aber die Befreiung des Cedenten von jeder weiteren bezüglichlichen Zahlungsverbindlichkeit erst dann, wenn der Verwaltungsrath seine Einwilligung hierzu ertheilt.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair, unter welchen Bedingungen es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen. Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Breslau. Alle Insinuationen erfolgen gültig

an die in Breslau wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an das daselbst bestehende, von ihm zu bezeichnende Haus, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses im Prozeßbureau des Königl. Stadtgerichts zu Breslau.

§. 11.

Gehen Interimscheine, Aktien oder Talons verloren, so ist deren Mortifikation bei dem Königl. Stadtgerichte zu Breslau zu beantragen. Die Proklamata sind aber auch durch die im §. 12. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Interimscheine, Aktien oder Talons werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Aktienbuch neue Interimsquittungen, Aktien resp. Talons ausgefertigt. Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet und den stattgehabten Besiß durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Die Kosten des Mortifikationsverfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den beiden Breslauer Zeitungen, in dem Staats-Anzeiger, in der Bossischen Zeitung und in der Berliner Börsenzeitung. Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung und der nächsten Generalversammlung, zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll, und dessen Wahl sofort durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Die Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben, und sind die hiernach eintretenden Aenderungen durch die bisherigen Gesellschaftsblätter und durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirken jene erscheinen.

Titel III.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 13.

Zur oberen Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie zur Vertretung
(Nr. 4903.) der=

derselben wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im §. 30. vorgeschriebenen Form zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ein auf Grund dieser Protokolle ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest bildet die Legitimation des Verwaltungsrathes. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im §. 12. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

§. 14.

Alle zwei Jahre treten jedesmal die drei ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Bis die Reihe am Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Verwaltungsrathes soll jedoch erst in der sechsten ordentlichen Generalversammlung stattfinden. Bis dahin bilden die Stifter der Gesellschaft, die Herren:

- 1) Geheimer Kommerzienrath Ruffer in Breslau,
- 2) Amtsrath v. Kother auf Rogau, Kreis Liegnitz,
- 3) Geheimer Kommissionsrath Grundmann in Rattowitz,
- 4) Bankier Carl Erhard Friedrich Gelpke in Berlin,
- 5) Kommerzienrath H. D. Lindheim in Ullersdorf,
- 6) Bankier Gerson Bleichroeder in Berlin,
- 7) Generalkonsul Rüstner in Leipzig,
- 8) Kaufmann Carl Dieckmann in Magdeburg,
- 9) Stadtrath Gustav Max in Magdeburg,

den Verwaltungsrath.

§. 15.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf und zwanzig Aktien besitzen oder erwerben. Die Dokumente dieser Aktien werden in der Gesellschaftskasse hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

§. 16.

Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, deren Namen gleichfalls durch die im §. 12. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Funktionen dieser beiden Gesellschaftsbeamten dauern Ein Jahr. Sie können wieder gewählt werden.

In Fällen der Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt sein Amt der Stellvertreter, und letzterer kann von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes vertreten werden. Sind Vorsitzender und dessen Stellvertreter

treter abwesend, so tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes an die Stelle des Ersteren, das nächstälteste an die Stelle des Letzteren.

§. 17.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch von dem Verwaltungsrathe besetzt.

Ueber die vorzunehmende Ergänzungswahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen und das Resultat der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die getroffene provisorische Wahl hat der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung vorzulegen und geht alsdann von ihr die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt bis zu dem Zeitpunkte aus, bis zu welchem die Funktionen desjenigen, den es vertritt, gedauert haben würden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel mindestens alle drei Monate und bestimmt der Vorsitzende den Versammlungsort, welcher stets in der Provinz Schlessien belegen, der Regel nach aber in Breslau sein muß.

Die Einladung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern beantragt ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, beziehungsweise des in Beider Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsrathes müssen in ein besonderes Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden. Die Einladungen zu den Versammlungen des Verwaltungsrathes erfolgen mittelst mindestens acht Tage vor der Versammlung zur Post gegebener rekommandirter Briefe durch den Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter.

Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, erfolgen mittelst Stimmzettel. Ergiebt sich dabei keine absolute Majorität, so wird nochmals über diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durch Stimmzettel abgestimmt. Hatten bei dem ersten, keine absolute Majorität ergebenden Skrutinium mehrere Kandidaten gleiche und die meisten oder zweitmeisten Stimmen, so entscheidet das Loos, wer von ihnen ins zweite Skrutinium kommen soll.

§. 19.

Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations-, Eigenthums-, Erwerbs- und Veräußerungs-Handlungen und Geschäfte für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlage disponibler Gelder, den Zeitpunkt, die Art und Weise und Bedingungen aufzunehmender Summen. Er entscheidet über den An- und Verkauf von Immobilien und der für die Fabrikation erforderlichen oder unbrauchbar gewordenen Maschinen und Rohstoffe, sowie über neue Anlagen, große Reparaturen an den Immobilien, die Errichtung neuer Etablissements und alle Verträge, welche den Preis und den Absatz der Gesellschaftsprodukte bezwecken.

Zu denjenigen Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, bei welchen der Erwerbs- oder Veräußerungs-Preis und, falls kein solcher vereinbart worden, der Werth des zu erwerbenden oder zu veräußernden Objekts die Summe von fünfzig tausend Thaler übersteigt, ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Dem, gemäß §. 14. für die ersten sechs Jahre konstituirten Verwaltungsrathe steht die Befugniß zu Erwerbungen und Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, ohne Rücksicht auf deren Preis oder Werth, in jedem einzelnen Falle nur nach Ermächtigung der Generalversammlung zu, es sei denn, daß die Generalversammlung beschließe, daß derselbe auch in Bezug hierauf die vollen statutarischen Rechte ausüben solle.

Was insbesondere Anleihen anlangt, so sind folgende Grundsätze maaßgebend:

- 1) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich der Generalversammlung, nicht aber dem Verwaltungsrathe oder anderen Organen und Beamten der Gesellschaft zu.
- 2) Die Generalversammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden soll.
- 3) Die Beschlüsse der Generalversammlungen über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Auf den Antrag des Generaldirektors ernennt der Verwaltungsrath alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft und setzt ihre Gehälter, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten fest. Er ist befugt, für die Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Kompromisse einzugehen und Bevollmächtigte dazu zu ernennen.

Ueberhaupt aber ist der Verwaltungsrath keinesweges auf die hier voraufgeführten speziellen Befugnisse beschränkt, vielmehr stehen ihm auch alle diejenigen zu, welche weder der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten, noch dem Generaldirektor übertragen sind.

§. 20.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und die von demselben zu ertheilenden Vollmachten müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

§. 21.

Der Verwaltungsrath bezieht während der ersten zwei Jahre, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mithaltung, einschließlich Reise- und Behrungskosten, eine Vergütung von 4500 Thalern pro Jahr.

Mit dem dritten Jahre anfangend fällt das Fixum von 4500 Thalern weg und tritt an dessen Stelle eine Tantieme von 5 Prozent von dem Jahresgewinn.

Der Verwaltungsrath stellt die Vertheilung des Fixums sowohl als der Tantieme unter seine Mitglieder fest. Uebersteigt jedoch diese Tantieme die Summe von 9000 Thalern, so kann die Generalversammlung sie auf diese Summe herabsetzen.

Der Generalversammlung bleibt das Recht vorbehalten, die vorstehenden Bestimmungen über die Tantieme und das Fixum und deren Höhe abzuändern.

Titel IV.

Vom Generaldirektor.

§. 22.

Zur Leitung der Geschäfts-Angelegenheiten ernennt der Verwaltungsrath einen Generaldirektor und setzt dessen Befugnisse und Remunerationen fest.

Wird hierzu ein Mitglied des Verwaltungsrathes gewählt, so hört seine Funktion als Mitglied desselben auf.

Die Wahl des Generaldirektors und seines Stellvertreters (§. 26.) muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle erfolgen und der Name derselben durch die Gesellschaftsblätter (§. 12.) bekannt gemacht werden.

Dem Verwaltungsrathe muß durch den mit dem Generaldirektor abzuschließenden Vertrag das Recht vorbehalten werden, denselben zu entlassen, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet.

Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Entlassung stimmen.

Erfolgt die Entlassung nach dem Ausspruche von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes wegen Verletzung der dem Generaldirektor obliegenden Pflichten aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so zieht sie jeder-

zeit den Verlust der etwa sonst kontraktlich zu gewährenden Austrittsentschädigung oder Pension, sowie aller Ansprüche auf Befoldung, Gratifikation, Tantieme oder sonstige Emolumente für die Zukunft nach sich.

Diese Bestimmungen über die unfreiwillige Dienstentlassung des General-Direktors und deren Folgen sind in den mit ihm abzuschließenden Vertrag aufzunehmen.

§. 23.

Der Generaldirektor muß Eigenthümer von mindestens fünf und zwanzig Aktien sein; diese sind, so lange seine Funktionen dauern, unveräußerlich und bleiben bei der Gesellschaftskasse als Kaution deponirt.

§. 24.

Der Generaldirektor hat beim Verwaltungsrathe eine beratende Stimme.

§. 25.

Der Generaldirektor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschafts-Angelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung der Agenten und Angestellten der Gesellschaft, auf deren Kündigung und Absetzung er auch antragen kann. Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, erteilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution; führt und zeichnet die Korrespondenz und versieht alle Funktionen, die ihm durch den Verwaltungsrath speziell und durch Vollmacht übertragen werden.

§. 26.

Für den Fall der Abwesenheit und Behinderung des Generaldirektors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben, dem für die Dauer der Abwesenheit oder Behinderung des Generaldirektors die Expedition der laufenden Geschäfte und sämtliche statutarische Befugnisse des Generaldirektors übertragen werden.

Titel V.

Von den Generalversammlungen.

§. 27.

Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind alle Aktionaire befugt, in denselben aber nur diejenigen stimmberechtigt, welche mindestens fünf Aktien besitzen.

Die Aktien müssen mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung ent-

entweder bei der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, welche der Verwaltungsrath bei Berufung der Versammlung öffentlich durch die Gesellschaftsblätter bekannt macht, hinterlegt werden.

Dagegen erhält der Aktionair einen Empfangschein auf einem zu diesem Zwecke in duplo zu überreichenden Nummernverzeichnis und eine mit dem Namen des Aktionairs bezeichnete Personal-Eintrittskarte.

Abwesende Aktionaire können sich in der Generalversammlung durch andere Aktionaire Kraft diesen auszustellenden Spezialvollmachten vertreten lassen.

Je fünf Aktien geben Eine Stimme, jedoch kann ein Aktionair durch Besiß oder Vollmacht nicht mehr als vierzig Stimmen in sich vereinigen.

Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter selbst nicht Aktionaire sind.

Besitzer von Interimsscheinen, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, können in der Generalversammlung weder ein Stimmrecht ausüben, noch sich vertreten lassen.

§. 28.

Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch zweimalige Insertion in die Gesellschaftsblätter sowohl die regelmäßigen als auch die außergewöhnlichen Generalversammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionaire, welche mindestens Eintausend fünf hundert Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen. Die regelmäßigen, sowie die außergewöhnlichen Generalversammlungen finden zu Breslau statt, und zwar die ersteren spätestens im Monat Mai jeden Jahres.

Die Bekanntmachungen der ordentlichen wie der außerordentlichen Generalversammlungen sollen mindestens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden, dergestalt also, daß die zweite Insertion mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung erfolgt sein muß.

§. 29.

Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden, mit Ausnahme der Fälle, für welche die gegenwärtigen Statuten Anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Aktionaire bindend, auch für die nicht erscheinenden oder vertretenen. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich, oder nur, wenn es von mindestens sechs anwesenden Aktionairen verlangt wird, geheim.

Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 30.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Tritt die absolute Stimmenmehrheit nicht sofort beim ersten Skrutinium ein, so werden die Abstimmungen über die Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, mit Ausschluß desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen fielen, fortgesetzt, bis sich die absolute Mehrheit für einen ergibt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 31.

Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen.

Als Stimmzähler können weder Mitglieder des Verwaltungsrathes noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Versammlungen werden nachstehende Geschäfte verhandelt: Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verfloffenen Jahres insbesondere. — Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. — Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz zu prüfen, die der nächsten Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen ist. — Diejenigen drei Kommissarien, welche die erste Bilanz zu prüfen haben, sind in einer außerordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Die Funktionen der drei Kommissarien fangen erst einen Monat vor Vorlegung der Bilanz an die Generalversammlung an und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung oder Diskussion des Berichts die Decharge. Sie berathet und beschließt ferner über andere, vorstehend nicht schon genannte Gegenstände, welche ihr dazu von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen vorgelegt werden, sowie über besondere Anträge von Aktionairen. Dergleichen besondere Gegenstände und Anträge müssen jedoch in der Einberufungs-Bekanntmachung speziell angegeben sein.

§. 32.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 33.

§. 33.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, sowie von mindestens dreien der anwesenden Aktionaire unterzeichnet.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 34.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird eine Bilanz der Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Dieselbe muß innerhalb dreier Monate beendigt sein und ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Bei Aufstellung der Bilanz werden die Rohstoffe und Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe und die Halb-Fabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikpreise berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien, Maschinen und von zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath; es sind jedoch mindestens jährlich abzuschreiben von den Immobilien Ein Prozent, von den Maschinen drei Prozent.

Der nach Abzug der Passiva, der Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen, das Unternehmen belastenden Ausgaben bleibende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Aus diesem Jahresgewinn werden bei jedem Abschluß vorweg entnommen:

- 1) zehn Prozent zur Bildung des Reservefonds,
- 2) die Lantieme für die Mitglieder des Verwaltungsrathes gemäß §. 20.

Der Rest des Jahresgewinnes wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 35.

Für die ersten zwei Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab, werden jedoch die geleisteten Einzahlungen mit fünf Prozent verzinst, und erst nach Ablauf dieser zwei Jahre werden Dividenden gezahlt, und zwar jährlich am 30. Juni gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine. Der Verwaltungsrath macht durch die Gesellschaftsblätter die Häuser bekannt, bei welchen die Dividenden in Empfang genommen werden können.

§. 36.

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf den Dividendenscheinen wörtlich abzu- drucken.

§. 37.

Der Reservefonds ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben be- stimmt. Er kann jedoch nur auf den besonderen Vorschlag des Verwaltungsrathes, sofern dieser Vorschlag von der Generalversammlung der Aktionaire genehmigt wird, ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Die nutzbare Anlegung des Reservefonds bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Er- messen überlassen.

Die Vorwegnahme zur Bildung des Reservefonds kann nach dem Er- messen des Verwaltungsrathes beschränkt oder ganz aufgehoben werden, sobald der Reservefonds zwanzig Prozent des emittirten Aktienkapitals beträgt.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 38.

Von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder von Aktionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der landes- herrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in dem Gesetze vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen bewirkt.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

§. 39.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen dürfen mit
Aus-

Ausnahme der im §. 8. erwähnten Fälle nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Doch kann die Zweckmäßigkeit einer Maaßregel des Verwaltungsrathes oder eines Beschlusses der Generalversammlung nicht Gegenstand eines schiedsrichterlichen oder richterlichen Verfahrens sein.

Die Schiedsrichter müssen Kaufleute oder Fabrikanten sein, welche im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Breslau wohnhaft sind.

Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsmänner sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt das Königliche Oberbergamt zu Breslau einen Obmann. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch spätestens innerhalb vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit (§. 172. Titel 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

§. 40.

Abänderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten, sowie die Erhöhung des Grundkapitals können nur in einer Generalversammlung mittelst einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschloffen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 41.

Der Königlichen Regierung zu Breslau und denjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, bleibt das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft, den Verwaltungsrath und ihre sonstigen Organe, sowie über ihre Geschäfte vorbehalten. Sie sind befugt, einen oder mehrere Kommissare zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Diese Kommissare sind befugt, nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen
(Nr. 4903.) und

und Schriftstücken, sowie von sämtlichen Anlagen und Rassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

§. 42.

Die Gesellschaft hat, mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen, für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit die Verpflichtung dazu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht den Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindevverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizutragen und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung, nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für nothwendig erachtet werden.

Transitorische Bestimmungen.

Die Herren

- 1) Geheimer Kommerzienrath Ruffer,
- 2) Geheimer Kommissionsrath Grundmann,
- 3) Königlicher Amtsrath von Rother,
- 4) Stadtrath Gustav Mar,

zusammen oder auch einzeln, sind beauftragt und ermächtigt, bis dahin, daß der im §. 14. aufgeführte Verwaltungsrath seine Funktionen antritt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königliche Staatsregierung noch vorschreiben oder empfehlen sollte, zu vereinbaren.

Formular

1. d e r A k t i e n.

Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb
bei Nicolai.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Allerhöchste Kabinettsorder vom

Aktien №

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Die Zahlung ist mit Zweihundert Thalern geleistet. Der Inhaber hat alle
statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Breslau, den .. ten 18..

Der Verwaltungsrath.
(Zwei Unterschriften.)

2. d e r D i v i d e n d e n s c h e i n e.

Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb
bei Nicolai.

№ Dividendenschein

zur Aktie №

Inhaber empfängt am 30. Juni gegen diesen Schein an den statuten-
mäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 34. des Statuts ermittelte Dividende
für das Betriebsjahr

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.
(Facsimile von zwei Unterschriften.)

3. d e r T a l o n s.

Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb
bei Nicolai.

Anweisung zum Empfang
der Serie der Dividendenscheine zur Aktie N^o

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung gemäß §. 6. des Statuts an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Breslau, den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath.
(Facsimile von zwei Unterschriften.)

4. d e r A k t i e n - Q u i t t u n g s b o g e n .

Aktien=Quittungsbogen

der

Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb
bei Nicolai.

N^o

Herr
hat auf den gezeichneten Aktienbetrag von zweihundert Thalern Preussisch Kurant

rant Prozent mit Rthln. an die Gesellschaftskasse eingezahlt und empfängt nach vollständiger Einzahlung von zweihundert Thalern Preußisch Kurant gegen diesen alle geleisteten Theilzahlungen nachweisenden Quittungsbogen die auf den Inhaber lautende Gesellschafts-Aktie siempelfrei ausgehändigt.

Die ferneren Einzahlungen auf diesen Quittungsbogen werden vier Wochen vor dem Zahlungstermine von dem Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachungen in dem Preußischen Staats-Anzeiger, der Brossischen, der Schlesischen, der Breslauer Zeitung und der Berliner Börsenzeitung eingefordert und alle eingezahlten Beträge hierauf quittirt.

Breslau, den ..ten 18..

Der Verwaltungsrath.

(Facsimile von zwei Unterschriften.)

Der Haupt-Rendant.
(Unterschrift.)

Anerkennnißschein
N^o

(Nr. 4904.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des in dem ehemaligen Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen bestehenden Verbots, außerhalb Landes mahlen zu lassen.
Vom 31. Mai 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das in dem ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestehende Verbot, außerhalb Landes mahlen zu lassen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die Regierung ist ermächtigt, den Besitzern der früher der Landesherrschaft zugehörig gewesenen Mühlen im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (altberechtigten Müllern) für den Schaden, welchen sie durch die
(Nr. 4903—4904.) Errich-